



Beschlussempfehlung

Wahlprüfungsausschuss

Verfahren über den Einspruch des Herrn S. gegen die Gültigkeit der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 13. März 2016 - ADrs. 7/WPR/4

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Detlef Gürth

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, dem anliegenden Beschluss des Wahlprüfungsausschusses vom 14. Dezember 2016 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Detlef Gürth
Ausschussvorsitzender

***Hinweis:** Die vollständige nicht anonymisierte Fassung wurde in papierschriftlicher Form an die Mitglieder des Landtages verteilt.*

Beschluss

In dem Wahlprüfungsverfahren

über den Einspruch
des Herrn S., wohnhaft ...,

Einspruchsführer,

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. März 2016

hat der Landtag von Sachsen-Anhalt

beschlossen:

1. Der eingelegte Einspruch berührt nicht die Gültigkeit der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 13. März 2016.
2. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung ergeht kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

Begründung

I.

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 8. April 2016, eingegangen beim Landtag von Sachsen-Anhalt am 12. April 2016, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt ein. Er gab als Absender ... an.

Zur Begründung seines Einspruchs trug der Einspruchsführer im Wesentlichen vor, die Stadt Allstedt sei mitsamt ihren Ortsteilen dem Wahlkreis 40 (Querfurt) zugeteilt worden. Sie gehöre aber zum Landkreis Mansfeld-Südharz und nicht zum Saalekreis. Durch die Gestaltung des Wahlkreises werde den Bürgern aus der Stadt Allstedt die Möglichkeit verwehrt, ihre Stimme einem Direktkandidaten zu geben, den sie kennen und der einen Bezug zu ihrer Stadt bzw. ihrem Landkreis hat. Die Wähler seien praktisch gezwungen gewesen, ihre Stimme einem Direktkandidaten aus dem Saalekreis zu geben oder sich insoweit nicht an der Wahl zu beteiligen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

1. Der Einspruch ist zulässig.

Der Einspruch ist form- und fristgemäß beim Landtag eingelegt worden und der Einspruchsführer ist einspruchsberechtigt.

Einspruchsberechtigt ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes Sachsen-Anhalt (WPrüfG LSA) jede wahlberechtigte Person. Wahlberechtigt ist nach § 2 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG), wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat. Der Einspruchsführer gab als Absender eine Adresse in Sachsen-Anhalt an. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist aufgrund dessen von seiner Wahlberechtigung auszugehen.

2. Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Ein Einspruch ist begründet, wenn bei der Wahl in mandatsrelevanter Weise gegen verfassungsrechtliche Wahlrechtsgrundsätze oder Wahlrechtsvorschriften verstoßen wurde (ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 2012, 2 BvC 3/11, Rn. 53 und Beschluss vom 3. Juni 1975, 2 BvC 1/74, Rn. 65 - zitiert nach juris; Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 8. März 2007, LVG 10/06, Rn. 31 f. - www.verfassungsgericht.sachsen-anhalt.de). Wahlfehler, die keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben, können einen Einspruch nicht rechtfertigen (BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1975, 2 BvC 1/74, Rn. 65 - zitiert nach juris).

Ausgehend hiervon zeigt der Einspruch bereits keinen Wahlfehler auf, der zur Begründetheit des Einspruchs führen könnte. Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Verstoß gegen verfassungsrechtliche Wahlrechtsgrundsätze oder Wahlrechtsvorschriften nicht erkennen.

Gesetzliche Regelungen zur Einteilung der Wahlkreise enthält § 10 LWG. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 LWG wird das Land Sachsen-Anhalt in 43 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreiseinteilung regelt der Landtag gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 LWG in der Anlage zu dieser Regelung. Bei der Einteilung steht dem Gesetzgeber ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu (so zur Einteilung des Wahlgebietes in gleich große Wahlkreise das BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 2012, 2 BvC 3/11, Rn. 62 - zitiert nach juris). Hierbei darf gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 LWG die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht mehr als 20 v. H. nach oben oder unten abweichen. Diese Regelung dient der Einteilung in möglichst gleich große Wahlkreise und damit dem Prinzip der Wahlgleichheit (vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf vom 6. Dezember 2004, Drs. 4/1917, S. 14).

Ausgehend von diesen gesetzlichen Vorgaben erfolgte die Zuordnung der Stadt Allstedt für die Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt zum Wahlkreis Nr. 40 (Querfurt) durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494, 497), mit dem die Anlage zu § 10 Abs. 1 Satz 3 LWG geändert wurde. Bereits ab der Wahl zum fünften Landtag von Sachsen-Anhalt sahen die gesetzlichen Regelungen eine Zuordnung der Stadt Allstedt zum Wahlkreis Querfurt, der damals noch die Wahlkreisnummer 41 trug, vor. Gesetzlich geregelt wurde dies durch das Gesetz vom 2. Februar 2005 (GVBl. LSA S. 80) und durch das Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 629).

Aus dem Vortrag des Einspruchsführers ist ein Verstoß gegen verfassungsrechtliche Wahlrechtsgrundsätze oder Wahlrechtsvorschriften nicht erkennbar. Vielmehr erfolgte die Wahlkreiseinteilung so, wie sie vom Gesetzgeber festgelegt wurde.

Neben der Prüfung der zutreffenden Anwendung der maßgeblichen Vorschriften des Wahlrechts obliegt es dem Landtag im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nicht, auch die Verfassungsmäßigkeit der maßgeblichen Vorschriften des Wahlrechts zu überprüfen. Eine solche Prüfung ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 2012, 2 BvC 3/11, Rn. 53 und Urteil vom 3. Juli 2008, 2 BvC 1/07, Rn. 80 - zitiert nach juris; vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 8. März 2007, LVG 10/06, Rn. 40 - www.verfassungsgericht.sachsen-anhalt.de; Hahlen in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 49 Rn. 18).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 WPrüfG LSA.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Landtags kann unter den in § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 525, 526), genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Landesverfassungsgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses des Landtags beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 29, 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich einzureichen; sie ist zu begründen, erforderliche Beweismittel sind anzugeben.